

Nur zur Information

Projekt Stuttgart 21

Umgestaltung des Bahnknotens
Stuttgart

Ausbau- und Neubaustrecke
Stuttgart – Augsburg

Bereich Stuttgart – Wendlingen mit
Flughafenanbindung

Planfeststellungsunterlagen

PFA 1.3 Filderbereich mit Flughafenan-
bindung **Teilabschnitt 1.3a, Neubaustre-
cke mit Station NBS** einschließlich
L 1192/L 1204, Südumgehung Plieningen

Anlage 18.1 Anhang 3

Spezielle Artenschutzrechtliche
Prüfung



Detzel & Matthäus

Stuttgart, ~~September 2013~~ Mai 2015

Stuttgart, ~~16. September 2013~~ 29. Mai 2015

Auftraggeber:	DB Netz AG	Land Baden Württemberg
	Vertreten durch	vertreten durch
	DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH	Regierungspräsidium Stuttgart
	Räpplenstraße 17	Ruppmannstraße 21
	70191 Stuttgart	70565 Stuttgart

Auftragnehmer: Gruppe für ökologische Gutachten
Detzel & Matthäus
Dreifelderstraße 31
70599 Stuttgart
www.goeg.de

Projektleitung: Dr. Gunther Matthäus (Diplom Biologe)
Bettina Gliedstein (M.Sc. agrar)

Bearbeitung: Florian Back (M.Sc. agrar)
Jochen Blank (Diplom Biologe)
Johanna Flick (Diplom Biologin)
Bettina Gliedstein (M.Sc. agrar)
Wolfgang Krönneck (Diplom Biologe)
Dr. Gerhard Kubach (Diplom Biologe)
Annemarie Radkowsch (Diplom Biologin)
Dr. Michael Stauss (Diplom Biologe)
Dr. Hendrik Turni (Diplom Biologe)
Anna Vogeler (Diplom Biologin)
Katja Wallmeyer (Diplom Biologin)

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG.....	1
1.1	Rahmenbedingungen	1
1.2	Ziele und Aufgaben	1
1.3	Vorgehensweise	1
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	4
2.1	Begriffsbestimmung.....	4
2.2	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 (1) BNATSCHG	8
2.3	Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG	11
3	UNTERSUCHUNGSGEBIET	13
3.1	Lage im Raum	13
3.2	Gebietsabgrenzung und -struktur	13
4	VORKOMMEN RELEVANTER ARTEN	18
4.1	Vögel	18
4.2	Fledermäuse	39
4.3	Säugetiere (ohne Fledermäuse)	50
4.4	Reptilien	53
4.5	Amphibien	56
4.6	Insekten.....	59
4.7	Pflanzen	63
4.8	Weitere relevante Vorkommen	63
5	KONFLIKTERMITTLUNG.....	64
5.1	Vorhabensbeschreibung	64
5.2	Vorhabenswirkungen	68
5.3	Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Kompensationsmassnahmen	71
5.4	Ermittlung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG	71
5.4.1	Vögel	73
5.4.2	Fledermäuse	129
5.4.4	Säugetiere (ohne Fledermäuse)	149
5.4.5	Reptilien	150
5.4.6	Amphibien	155
6	MASSNAHMEN.....	159
6.1	Massnahmen zur Vermeidung und Minderung	159
6.2	Massnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich.....	166
6.3	Sicherung der Massnahmen.....	174

6.4	Risikomanagement	174
7	DARSTELLUNG DER AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN	177
7.1	Nachweise fehlender zumutbarer Alternativen	177
7.2	Nachweise der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschliesslich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.....	180
7.3	Beibehaltung des günstigen ERHALTUNGSZUSTANDES der Feldlerchen, Rebhuhn-, Zauneidechsen- und Kleiner WasserfroschPopulationen.....	180
7.3.1	Erhaltungszustand der Populationen als Ausnahmevoraussetzung	180
7.3.2	Prognose der Beeinträchtigung des Erhaltungszustands	181
7.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)	184
8	ZUSAMMENFASSUNG	192
9	QUELLEN UND LITERATUR.....	194
10	ANHANG	203
10.1	Abschichtungstabelle Arten Anhang IV FFH-RL.....	203
10.2	Erfassungsmethoden	204
10.3	Artenlisten artenschutzrechtlich relevanter Arten	216
10.4	Artenblätter nach Umweltleitfaden (EBA 2012)	218

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle: MATTHÄUS 2009, verändert 2012).....	10
Abbildung 2:	Lage des Untersuchungsgebiets.....	14
Abbildung 3:	Intensive Ackernutzung im Übergang zu strukturreichem Waldbestand westlich von Plieningen.....	16
Abbildung 4:	Rückhaltebecken am Frauenbrunnen mit angrenzende Gebüschstrukturen.....	16
Abbildung 5:	Gehölzgesäumter Rennenbach bei Plieningen mit angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung.....	16
Abbildung 6:	Blick auf Ackerflächen zwischen BAB 8 und Plieningen mit im Hintergrund beginnenden Obstwiesen.....	16
Abbildung 7:	Teile des Untersuchungsgebietes werden von einem dichten Straßennetz geprägt.....	16
Abbildung 8:	Blick auf die Böschungsflächen an der L 1192.....	16
Abbildung 9:	Bestehende Bahntrasse im Bereich der Rohrer Kurve; angrenzender tlw., alter Waldbestand.....	17
Abbildung 10:	Quellbereich des Steinenbach im Bereich der Rohrer Kurve mit charakteristischer Vegetation der Flachwasserzone.....	17
Abbildung 11:	Nachgewiesene Vogelarten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung / Charakterarten der Gilden (Teil Flughafen bis B 27).....	21
Abbildung 12:	Nachgewiesene Vogelarten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung / Charakterarten der Gilden (Teil B 27 bis Rohrer Kurve).....	22
Abbildung 13:	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermäuse.....	40
Abbildung 14:	Räumliche Verortung des Haselmausnachweises.....	52
Abbildung 15:	Lage der Reptiliennachweise im Untersuchungsgebiet.....	55
Abbildung 16:	Lage der Amphibiennachweise im Untersuchungsgebiet.....	57
Abbildung 17:	Nachweis des Eremiten im Untersuchungsgebiet.....	60
Abbildung 18:	Nachweis des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Untersuchungsgebiet.....	61
Abbildung 19:	Konfliktdarstellung Brutvögel mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung / Charakterarten der Gilden (Teil Flughafen bis B 27).....	127
Abbildung 20:	Konfliktdarstellung Brutvögel mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung / Charakterarten der Gilden (Teil B 27 bis Rohrer Kurve).....	128

Abbildung 21: Lage der Zaunstandorte zur Sicherung der Eidechsenvorkommen (HF4, HF6, HF7).....	163
Abbildung 22: Lage der Zaunstandorte zur Sicherung der Eidechsenvorkommen (HF12, HF13)	164
Abbildung 23: Lage der Zaunstandorte zum Schutz des Kleinen Wasserfrosches vor Schädigungen innerhalb des Baufeldes	165
Abbildung 24: Übersicht zu den Transekten der Vogelerfassung	206
Abbildung 25: Lage der Netzfang- und Batcorderstandorte zur Erfassung der Fledermäuse	209

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Liste der nachgewiesenen Fledermausarten	39
Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Säugetiere (ohne Fledermäuse)	50
Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilien	53
Tabelle 4: Im Gebiet nachgewiesene europarechtlich geschützte Amphibienarten	56
Tabelle 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Insekten.....	59
Tabelle 6: Übersicht zu den geplanten Eingriffen (vgl. hierzu INGENIEURGEMEINSCHAFT STUTTGART 21 - PFA 1.3a 2014 2015)	65
Tabelle 7: Verkehrsprognose für den Prognose-Planfall 2025	66
Tabelle 8: Verkehrsprognose für den Prognose-Nullfall	67
Tabelle 9: Erfassungstermine Brutvögel; Bearbeitung: Dr. M. Stauss	205
Tabelle 10: Erfassungstermine Fledermäuse; Bearbeitung: Dr. H. Turni, Dr. M. Stauss, K. Wallmeyer, J. Flick, A. Vogeler, J. Blank	208
Tabelle 11: Erfassungstermine Haselmäuse; Bearbeitung: Dr. H. Turni, Dr. M. Stauss, K. Wallmeyer, J. Blank.....	210
Tabelle 12: Reptilienerfassung; Bearbeitung: Dr. G. Kubach, W. Krönneck, F. Back	211
Tabelle 13: Amphibienerfassung; Bearbeitung: Dr. G. Kubach, W. Krönneck	212
Tabelle 14: Erfassungstermine Falter; Bearbeitung: Dr. H. Turni	214
Tabelle 15: Erfassungstermine Tothholzkäfer; Bearbeitung: C. Wurst	215
Tabelle 16: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	216

1 EINFÜHRUNG

1.1 RAHMENBEDINGUNGEN

Im Zusammenhang mit den Trassenplanungen für das Bahnprojekt Stuttgart 21 ist auch der Besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44, 45 und ggf. § 67 BNatSchG ableiten.

1.2 ZIELE UND AUFGABEN

Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, die Relevanz von Eingriffen durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG, sondern werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Auf der Grundlage von Artkartierungen werden die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen beschrieben, um anschließend sich daraus ergebende Rechtsfolgen bzw. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bewerten sowie ihre planerischen und genehmigungsrelevanten Konsequenzen darstellen und kommentieren zu können. Außerdem werden Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bzw. die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung skizziert und fachbehördlich erörtert.

1.3 VORGEHENSWEISE

Auf Basis des vorgefundenen Habitatpotenzials wurden in Abstimmung mit den zuständigen Behörden (Eisenbahn-Bundesamt, Regierungspräsidium Stuttgart) Datenerhebungen zu Vögeln, Säugetieren (Fledermäuse, Haselmaus), Reptilien, Amphibien, Faltern, Totholzkäfern und Pflanzen (Dicke Trespe und Frauenschuh) durchgeführt.

Die Arterhebungen begannen im Februar 2012 und wurden im Oktober 2012 abgeschlossen. Nähere Ausführungen zu den Erfassungsmethoden finden sich im Anhang.

GRUNDLAGENSICHTUNG

Im Folgenden finden sich die ausgewerteten Gutachten und Grundlagenwerke:

- AGLN (2009): Landesmesse Ausgleichsprojekt Feldbewohnende Fauna Monitoring 2009 Flora, Avifauna, Tagfalter, unveröffentlichtes Gutachten.
- AGLN (2010): Landesmesse Ausgleichsprojekt Feldbewohnende Fauna Monitoring 2010 Flora, Avifauna, Tagfalter, unveröffentlichtes Gutachten.
- DAVVL (2005): Biotopgutachten für den Flughafen Stuttgart - Verhütung von Vogelschlägen – 2. Fortschreibung unter Einschluss der Flächen unterhalb der inneren und äußeren Hindernisbegrenzung, im auftrag der Flughafen Stuttgart GmbH, Traben-Trarbach.
- NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND, KREISVERBAND ESSLINGEN E.V. (NABU ESSLINGEN) (Hrsg.) (1994): Natur im Landkreis Esslingen Band 1 – Amphibien.
- GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (GÖG) (2008): Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung, Faunistische Untersuchungen Projekt „Stuttgart 21“ PFA 1.3: Filderbereich mit Flughafenanbindung
- AGL ULM – BORSUTZKI, H. (2000): Deutsche Bahn Projekt: Aus-/Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg. Kartierung von Fledermäusen im Bereich Stuttgart-Wendlingen. i.A. Deutsche Bahn AG vertreten durch DBProjekt GmbH Stuttgart 21.
- AGL ULM – BORSUTZKI, H. (2000): Deutsche Bahn Projekt: Aus-/Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg. Kartierung von Tagfaltern im Bereich Stuttgart-Wendlingen. i.A. Deutsche Bahn AG vertreten durch DBProjekt GmbH Stuttgart 21.
- ENDL, P. (2005): Artenschutzprogramm Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling in Filderstadt - Kurzzusammenfassung der Kartierungsergebnisse aus den Jahren 2004 und 2005.
- FILDERSTÄDTER MITTEILUNGEN AUS UMWELT UND NATUR (1997/1998): Das Rebhuhn-Vorkommen in der Feldflur Filderstadts, Eberhard Mayer Biotopkartierer Filderstadt.
- IGI NIEDERMEYER INSTITUTE (2000a): Projekt Stuttgart 21. Umgestaltung des Bahnknotens Stuttgart. Ausbau der Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg Bereich Stuttgart – Wendlingen mit Flughafenanbindung. PFA 1.2 – PFA 1.5 – Amphibien – Kartierbericht. i.A. Deutsche Bahn AG, vertreten durch DBProjekt GmbH.
- IGI NIEDERMEYER INSTITUTE (2000b): Projekt Stuttgart 21. Umgestaltung des Bahnknotens Stuttgart. Ausbau der Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg Bereich Stuttgart – Wendlingen mit Flughafenanbindung. PFA 1.2 – PFA 1.5 – Avifauna – Kartierbericht. i.A. Deutsche Bahn AG, vertreten durch DBProjekt GmbH.
- LANDESHAUPTSTADT STUTTGART AMT FÜR UMWELTSCHUTZ (HRSG.) (2002): Die Amphibien und Reptilien in Stuttgart - Verbreitung, Gefährdung und Schutz, Schriftenreihe des Amtes für Umweltschutz - Heft 1/2002, Bearbeitet durch Peter-Christian Quetz.
- STADT FILDERSTADT (Hrsg.) (2011): Natur und Umweltschutz in Filderstadt - Spezialthema Lebensraum Hecke, herausgegeben vom Umweltschutzreferat und Umweltbeirat der Stadt Filderstadt.

- STADT LEINFELDEN-ECHTERDINGEN (2009): Landschafts- und Umweltplan Leinfelden-Echterdingen, erstellt durch AG Planung + Umwelt/Luz Landschaftsentwicklung.
- STADT OSTFILDERN VOLKSHOCHSCHULE (Hrsg.) (2006): Ein Stück Natur – Unsere Vögel – Eine Kartierung der Vogelwelt Ostfilderns von 1999 und 2003, Naturkundebuch Volkshochschule Ostfildern-

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

2.1 BEGRIFFSBESTIMMUNG

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Auf eine umfassende Darstellung der verschiedenen Interpretationen wird mit Verweis auf die jeweilige Literatur verzichtet.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Laut GUIDANCE DOCUMENT (2007) dienen Fortpflanzungsstätten v.a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung. Einen Sonderfall stellen die europäischen Vogelarten dar, bei denen sich das Schutzregime der Vogelschutz-Richtlinie gemäß Art. 5 b) VRL zunächst allein auf deren Nester beschränkt. Vor dem Hintergrund des ökologisch-funktionalen Ansatzes geht der in § 44 BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungsstätte jedoch deutlich über den nur punktuell zu verstehenden „Nest“-Begriff der Vogelschutz-Richtlinie hinaus. Hier ist vielmehr auch die für die Funktionserfüllung des Nestes notwendige Umgebung mit einzubeziehen.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden (GUIDANCE DOCUMENT 2007). Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Wichtig ist hierbei eine Unterscheidung zwischen regelmäßig wieder genutzten bzw. nur in einer Fortpflanzungsperiode genutzten Stätten.

Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen nach dem EU-Leitfaden auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie nicht besetzt sind (vgl. GUIDANCE DOCUMENT (2007)). Dies gilt zum Beispiel für Winterquartiere von Fledermäusen im Sommer. Ebenso sind regelmäßig genutzte Horst- und Höhlenbäume oder Brutreviere von standorttreuen Vogelarten sowie Sommerquartiere von Fledermäusen auch im Winter geschützt (KIEL 2007).

Lokale Population

Die LANA (2009) definiert eine lokale Population als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, welche lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel (KIEL 2007). Für Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. Feldlerche) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Das MLR (2009) empfiehlt, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang

Die Legalausnahme nach § 44 (5) BNatSchG für das Zerstörungsverbot (§ 44 (1) 3) setzt voraus, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Maßgeblich für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist, dass es zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten für das Individuum oder die Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt (LOUIS 2009). Das Individuum ist somit die Bezugsgröße für die Erfüllung des Verbots. Nach LOUIS ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die der lokalen Individuengemeinschaft (hier: Bezugsgröße zur lokalen Population) zur Verfügung stehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch den betroffenen Individuen oder Individuengruppen zur Verfügung stehen. Es ist also im Einzelnen zu prüfen, ob die verbleibenden Strukturen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für die vom Vorhaben betroffenen Individuen noch ein ausreichendes Angebot solcher Stätten zur Verfügung stellen können.

Ist dies nicht der Fall, so ist zu prüfen, ob der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch CEF-Maßnahmen zu erreichen ist.

Nach Gesetzeslage sind die Legalausnahmen des § 44 (5) BNatSchG nicht für das Störungsverbot vorgesehen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich bei einem vorgezogenen Funktionsausgleich auch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern dürfte (LOUIS 2009). Damit wären auch die Verbote nach § 44 (1) 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Tötungsverbot

Nach § 44 (5) BNatSchG gilt die Legalausnahme für das Tötungsverbot gemäß § 44 (1) 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (s.o.) weiterhin erfüllt bleibt und es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen handelt.

Nach dem Beschluss des BVerwG vom 14. 7. 2011 (9 A 12.10, 'OU Freiberg') kann der im BNatSchG enthaltene Passus der Zulässigkeit von 'unvermeidbaren' Tötungen allerdings nicht aus der FFH-Richtlinie abgeleitet werden und ist damit nicht anwendbar. Als Bewertungsmaßstab ist dem zu Folge die Tötung/Verletzung des jeweiligen Individuums heranzuziehen, und unabhängig von Vermeidungsmaßnahmen als Verwirklichung des Verbotstatbestandes zu betrachten. Für das im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu ermittelnde Tötungsrisiko gilt, dass erst eine signifikante Erhöhung desselben den Verbotstatbestand verwirklicht.

Für die Anwendung des o.g. Urteils in der Praxis hat das MLR (2012) am Beispiel der Zauneidechse Hinweise zur Bewältigung dieses Konfliktes gegeben. Hiernach kann durch die Realisierung geeigneter Maßnahmenkonzepte, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden werden, so dass keine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG erforderlich wird. Gleichwohl bleibt das Erfordernis bestehen, die konkrete Konfliktlage im Einzelfall mit der genehmigenden Behörde abzustimmen.

Tötungsverbot im Falle von Kollisionen

Nach LANA (2009) führen betriebsbedingte Tötungen, die nicht im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht in jedem Fall zum Auslösen des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) 1. Eine unvermeidbare Tötung einzelner Individuen (durch Kollision mit Fahrzeugen) reicht hierfür nicht aus. Vielmehr muss das Tötungsrisiko durch ein Vorhaben signifikant erhöht sein. Dies muss wiederum im Einzelfall der jeweiligen betroffenen Art überprüft werden.

Die Unvermeidbarkeit der Tötung ergibt sich ggf. erst aus der artgerechten Maßnahmenumsetzung zur Reduktion des Tötungsrisikos bspw. durch das Anbringen von Querungshilfen (LANA 2009).

Bezugsmaßstab bei Erfüllung von Verboten, Individuum oder lokale Population

Die jeweilige Bezugsgröße für die Erfüllung von Verbotstatbeständen ist der Grafik in Abbildung 1, Seite 10 zu entnehmen. Die Grundlage für diese Zuweisungen bilden die Arbeiten von GELLERMANN 2007, TRAUTNER et al. 2006 und LOUIS 2009.

Erheblichkeit einer Störung nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Auch bezüglich der von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfassten Störungshandlungen stellt sich die Frage, ab wann die Verbote tatbeständlich sind. Anders als beim Tötungsverbot und beim Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten ist eine Störung von vornherein (d.h. ohne nachträgliche Freistellung durch eine Legalausnahme) nur dann vom Verbot erfasst, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Damit dürften beispielsweise Störungen von ubiquitär verbreiteten Vogelarten durch Bau- oder Straßenlärm, auch wenn sie die Tiere im Einzelfall zur Flucht veranlassen, in der Regel nicht tatbeständlich sein.

Der Bundesgesetzgeber hat sich damit am Wortlaut des Störungsverbot in Art. 5 lit d) EG-Vogelschutzrichtlinie orientiert, welches nur dann gilt, „*sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt*“. Zugleich wird in der Begründung zum BNatSchG auch auf den sich aus dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) ergebenden Interpretationsspielraum verwiesen, nach dem nur solche Störungen vom Verbot des Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL erfasst sind, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population, beispielsweise durch Verringerung der Überlebenschancen oder des Reproduktionserfolges der beteiligten Tiere auswirken.

Abgrenzung des Störungsverbots (§ 44 (1) 2 BNatSchG) gegen das Schädigungsverbot (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Es wird der prägnanten Abgrenzung der Störung gegenüber den anderen Zugriffsverboten nach LOUIS (2009) gefolgt. Eine Störung beeinträchtigt immer das Tier selbst, was sich z.B. in einer Verhaltensänderung bemerkbar macht (Flucht- und Meideverhalten). Die Störung lässt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten physisch unverändert. Eine Beschädigung oder Zerstörung setzt hingegen Auswirkungen auf die Lebensstätte voraus, wobei hier die gesamte Fläche des Habitats betrachtet werden muss. Eine Störung entsteht nach LOUIS (2009) durch bau- oder betriebsbedingte Wirkungen und führt i.d.R. zu Flucht- oder Unruhreaktionen.

Es werden zwei Komponenten von Störungen unterschieden, die an Hand ihres zeitlichen Wirkens differenziert werden. So kann eine Störung durch temporär begrenzt auftretende Wirkungen verursacht werden und dadurch eine spontane Verhaltensänderung, bspw. im Sinne einer Scheuchwirkung, hervorrufen. Sie kann aber auch von in

regelmäßigen Abständen auftretenden Ereignissen erzeugt werden (z.B. Straßenverkehr einer vielbefahrenen Straße) und damit anhaltend wirken, was zu einer beständigen, andauernden Verhaltensänderung (Stresswirkungen) führen kann. Ggf. führt dies zu einer erhöhten Prädation (z.B. durch Maskierung von Warnrufen durch Lärm) oder einem verminderten Bruterfolg.

Führen die andauernden vorhabensbedingten Wirkungen zu einer Meidung betroffener Habitatflächen, muss dies auch als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt „... auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg“ (LUBW) zurückzugreifen, wobei bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als "günstig" einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände von FFH Anhang IV Arten in Baden-Württemberg sind der Homepage der LUBW entnommen.

2.2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTSTATBESTÄNDE NACH §44 (1) BNATSchG

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

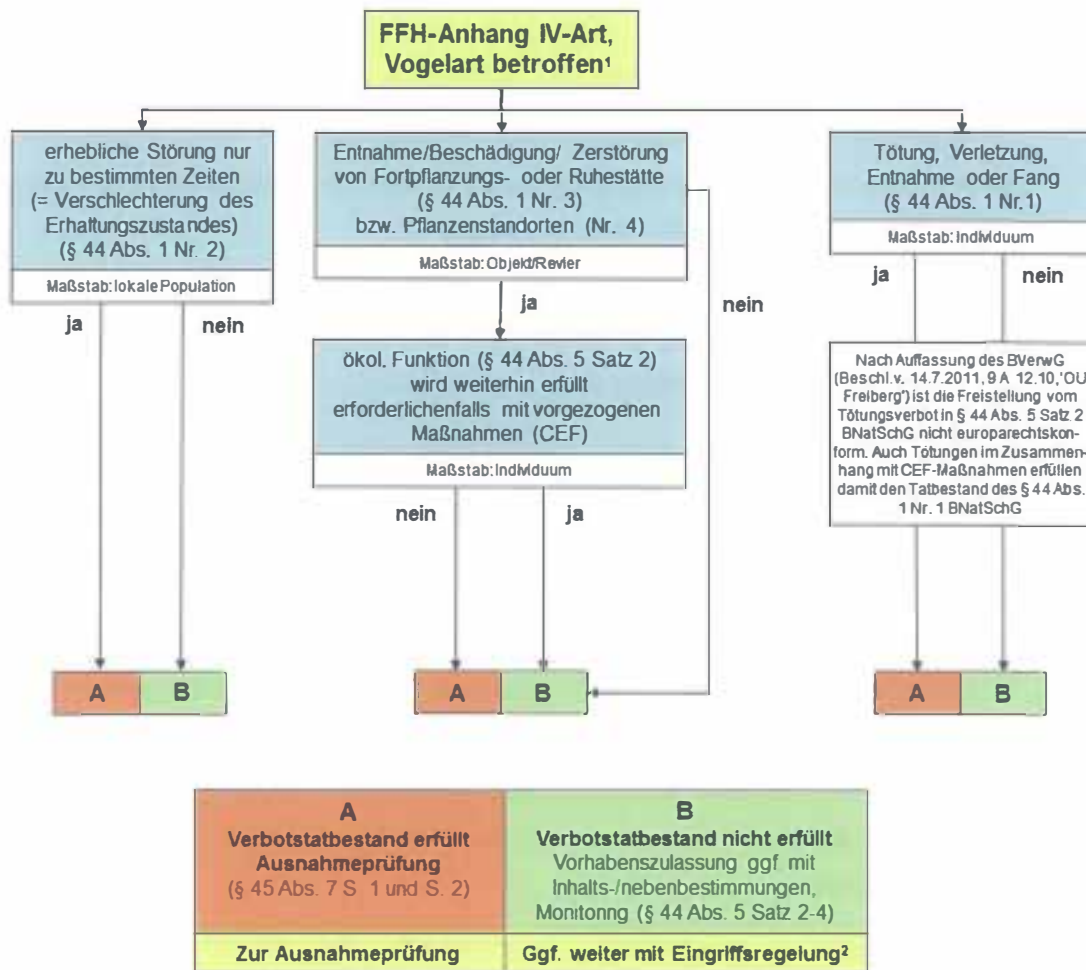
Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], das seit 01. März 2010 in Kraft ist) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für

die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte gemäß § 44 BNatSchG gibt Abbildung 1.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2012)

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle: MATTHÄUS 2009, verändert 2012)

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nach dem Beschluss des BVerwG vom 14. 7. 2011 (9 A 12.10, 'OU Freiberg') der im BNatSchG enthaltene Passus der Zulässigkeit von 'unvermeidbaren' Tötungen nicht aus der FFH-Richtlinie abgeleitet werden

kann und damit nichtig ist¹. Bei Gewährleistung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist allerdings § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegenständlich. Ggf. kann die ökologische Funktion vorab durch sogenannte CEF-Maßnahmen gesichert werden.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG gilt nach § 69 BNatSchG als Ordnungswidrigkeit, welche gemäß § 71 BNatSchG mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

2.3 MÖGLICHKEITEN ZUR VERMEIDUNG BZW. ÜBERWINDUNG DER VERBOTE DES § 44 (1) BNATSchG

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck die zu erwartende Erfüllung von Verbotsstatbeständen nach § 44 (1) zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotop außerhalb der Brutzeit als auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen oder eine Trassenverlegung in aus artenschutzrechtlicher Sicht weniger empfindliche Bereiche handeln. Der Verbotstatbestand gilt dann als vermieden, wenn eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos des jeweiligen Individuums ausgeschlossen werden kann, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird oder die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

MASSNAHMEN ZUM VORGEZOGENEN FUNKTIONSAUSGLEICH

Sofern der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 (5) BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, '*continuous ecological functionality*') durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatz-

¹ Aufgrund der weitreichenden Auswirkungen dieses Beschlusses auf die Praxis hat das MLR (2012) am Beispiel der Zauneidechse Hinweise gegeben, unter welchen Umständen eine Umsiedlung ohne Ausnahme möglich ist. Gleichwohl bleibt das Erfordernis bestehen, die konkrete Konfliktlage im Einzelfall mit der genehmigenden Behörde abzustimmen.

habitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde bzw. von einer entsprechenden Besiedlung ausgegangen werden kann. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Lebensstätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT 2007).

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt. Demzufolge ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 nicht mehr erforderlich.

AUSNAHMEPRÜFUNG

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z.B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

3 UNTERSUCHUNGSGBIET

3.1 LAGE IM RAUM

Naturräumlich liegt ~~der überwiegende Teil des Untersuchungsgebiets~~ das Untersuchungsgebiet im Bereich der Filder und hier in der Untereinheit Innere Fildermulde (vgl. HUTTENLOCHER & DONGUS (1967)). ~~Einzig die südlich der BAB 8 gelegenen Flächen im Bereich der Rohrer Kurve sind naturräumlich dem Schönbuch und Glemswald und hier der Untereinheit Innerer Glemswald zuzuordnen.~~ Die Innere Fildermulde ist als flachwelliges Hügelland anzusprechen, welches durch Bachtäler gegliedert wird. Die Täler erstrecken sich von den Liaskalken über den Knollenmergel bis zum Stubensandstein, der jedoch nur noch in den unteren Laufstücken angeschnitten wird. Charakteristisch in diesem Bereich ist die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Filderlehm Böden, welche zu einer starken Entwaldung geführt hat. Die Rutschhänge des Knollenmergels sind hingegen als typische Obstwiesengebiete anzusprechen.

~~Der Innere Glemswald ist eine vergleichsweise wenig zerschnittene Stubensandsteinhochfläche auf 500-530 m ü. NN. Die Nutzung wird von unbesiedelten Laubwaldgebieten bestimmt.~~

3.2 GEBIETSABGRENZUNG UND -STRUKTUR

Das Untersuchungsgebiet wurde unter Berücksichtigung der Einschätzung des Raumanspruches der zu erwartenden Arten und der potenziellen Vorhabenwirkungen in den unmittelbaren Trassenbereich sowie die hieran in einem Abstand von 100, 500 und 1.000 m angrenzenden Flächen gegliedert. In diesem Bereich werden mit abgeschichteter Intensität die Erfassungen zu den zu erwartenden Arten durchgeführt, wobei der Bereich, in dem vertiefte Arterhebungen nach einschlägigen Methodenstandards durchgeführt werden, durch den beidseitig 500 m breiten Korridor abgebildet wird. Bau-liche Anlagen, die frei von empfindlichen Habitaten bzw. Artenvorkommen sind oder für die keine artenschutzrelevanten vorhabenbedingten Wirkungen zu erwarten sind, werden von den Untersuchungen ausgenommen (Flughafen, Messe, Parkhaus).

Das engere Untersuchungsgebiet mit dem unmittelbaren Eingriffsbereich und dem 100 m Puffer beläuft sich auf eine Fläche von ca. ~~440~~ 235 ha. Die an den Trassenbereich in einer Entfernung von 100-500 m angrenzenden Flächen nehmen weitere ~~4.340~~ 590 ha ein. Der Bereich im Umkreis zwischen 500 und 1.000 m um die Trasse umfasst eine Fläche von ca. ~~4.640~~ 835 ha. Insgesamt wurden für den Teilabschnitt PFA 1.3a ca. ~~3.420~~ 1.660 ha untersucht.

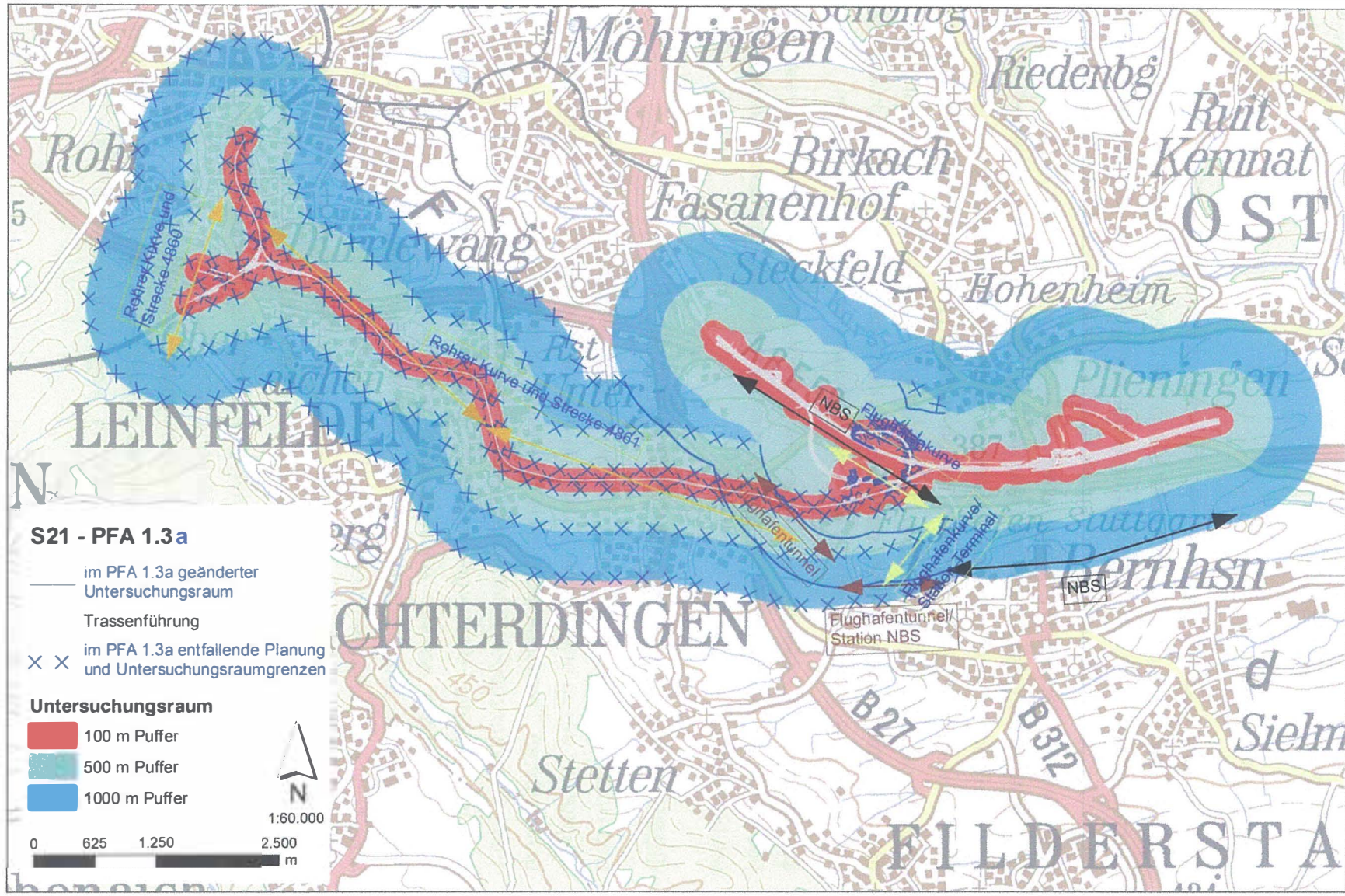


Abbildung 2: Lage des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich vom westlichen Rand der Gemarkung Scharnhausen im Osten bis ~~Stuttgart-Rehr~~ Stuttgart-Fasanenhof im Westen und umfasst neben den Flächen des Flughafens und der Messe auch Teile des Siedlungsbereichs von Stuttgart-Plieningen, ~~Leinfelden-Echterdingen mit den Ortsteilen Unter- und Oberaichen sowie Stuttgart-Dürlewang~~. Im Bereich der Neubaustrecke verläuft die Trasse überwiegend parallel zur Autobahn.

Das Gebiet wird aus einem Wechsel unterschiedlichster Strukturen geprägt. So finden sich im Bereich zwischen Scharnhausen und ~~Oberaichen~~ Stuttgart-Fasanenhof zahlreiche intensiv genutzte Ackerflächen, die durch gehölzgesäumte Gräben und Straßenflächen wie der BAB 8 ~~und der B 27 etc.~~ unterbrochen werden. Die Straßen werden teilweise durch lückig bewachsene bzw. deutlich gepflegte Böschungflächen, teilweise durch dichtere Gebüsch- und Gehölzstrukturen begrenzt. Daneben sind weite und zum Teil strukturreiche Waldabschnitte wie im Falle des Waldes zwischen Plieningen und Fasanenhof ~~und im Bereich der Rohrer Kurve (Waldflächen südlich von Rohr und Dürlewang bis zur BAB 8 sowie westlich von Oberaichen)~~ zu finden. Insbesondere im Bereich um Plieningen finden sich noch einige zusammenhängende Obstwiesenflächen, welche teilweise einen alten und höhlenreichen Baumbestand aufweisen. Teilweise finden sich hier auch vergleichsweise artenreiche Wiesenabschnitte, welche über Zeigerarten der Magerwiese verfügen.

Gewässer sind im Untersuchungsgebiet in Form von Regenrückhalte- und Retentionsbecken sowie Gräben (Frauenbrunnen etc.), Bächen (z.B. Hattenbach), ~~(Steinbach etc.)~~ Seen und Teichen (Langwieser See etc.) vorhanden. Letztere weisen teilweise Flachwasserzonen mit typischer Vegetation und altem Ufergehölzbestand wie im Falle des Langwieser Sees auf.

~~Zwischen Flughafen Stuttgart und Stuttgart-Rehr finden sich zudem weite Bereiche, die schon durch die bestehende S-Bahnstrecke bzw. die Gäubahnlinie Böblingen-Stuttgart geprägt sind.~~



Abbildung 3: Intensive Ackernutzung im Übergang zu strukturreichem Waldbestand westlich von Plieningen



Abbildung 4: Rückhaltebecken am Frauenbrunnen mit angrenzende Gebüschstrukturen



Abbildung 5: Gehölzgesäumter Rennenbach bei Plieningen mit angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung



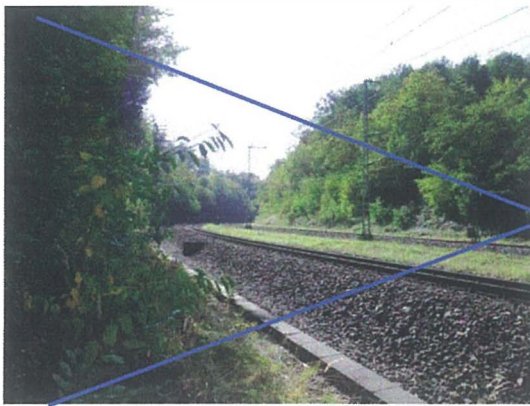
Abbildung 6: Blick auf Ackerflächen zwischen BAB 8 und Plieningen mit im Hintergrund beginnenden Obstwiesen



Abbildung 7: Teile des Untersuchungsgebietes werden von einem dichten Straßennetz geprägt



Abbildung 8: Blick auf die Böschungsf Flächen an der L 1192



~~Abbildung 9: Bestehende Bahntrasse im Bereich der Rohrer Kurve; angrenzender tlw., alter Waldbestand~~



~~Abbildung 10: Quellbereich des Steinenbach im Bereich der Rohrer Kurve mit charakteristischer Vegetation der Flachwasserzone~~

4 VORKOMMEN RELEVANTER ARTEN

Für die im Folgenden betrachteten im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten ist auf Grund eines direkten Eingriffs in Lebensstätten und/oder auf Grund zu erwartender vorhabenbedingter Störwirkungen prinzipiell mit einer Betroffenheit zu rechnen. Dies macht eine detaillierte Prüfung hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erforderlich (vgl. Kapitel 5). Kann eine Betroffenheit einzelner Arten auf Grund ihrer Störungsunempfindlichkeit bzw. der großen Entfernung ihrer Lebensstätte vom Vorhabenbereich ausgeschlossen werden, ist eine weitere detaillierte Prüfung verzichtbar.

Im Untersuchungsraum finden sich keine als regional bedeutsame Rasthabitate zu bewertende Strukturen bzw. Landschaftsteile. Weder für die vergleichsweise kleinflächigen und von einer mosaikartigen Bewirtschaftung gekennzeichneten Agrarflächen der Filderebene, noch für die Gehölzbiotope und Waldbestände sind regelmäßige Vorkommen größerer Anzahlen von Rast- oder Zugvögeln bekannt. Auch die in früheren Jahren auf den Grünflächen des Flughafens beobachteten kleineren Ansammlungen von Rastvögeln (z.B. Kiebitz, Lachmöwe, Wiesenpieper) konnten in jüngerer Zeit nicht mehr bestätigt werden. Auf Grund dieser Sachlage wurde von einer gezielten Erfassung von Zug- und Rastvögeln Abstand genommen.

4.1 VÖGEL

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt ~~78~~ 71 Vogelarten nachgewiesen. Für ~~70~~ 62 Arten lagen dabei ausreichende Hinweise auf ein Brutvorkommen vor, **für den Steinkauz besteht Brutverdacht**. Fünf Arten sind als Durchzügler anzusprechen (Braunkehlchen, Kiebitz, Steinschmätzer, Wachtel, Wiesenpieper). Weitere fünf Arten nutzten das Gebiet zur Nahrungssuche (Graureiher, Mehlschwalbe, Rotmilan), wobei Rauchschwalbe und Schwarzmilan auch als Brutvogel im Gebiet vorkommen.

Alle nachgewiesenen Vogelarten, mit Ausnahme der Straßentaube, sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten als ‚besonders geschützt‘ nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Eine Gesamtartenliste der im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten inkl. Schutzstatus und Bestandstrend findet sich im Anhang.

Um den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, sind im Folgenden häufige und anspruchssarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)

- Felsbrüter (Nest an natürlichen Felsen)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Röhricht-/Staudenbrüter (Nest in Röhrichten und Hochstauden)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

Eine Zuordnung der einzelnen Vogelarten zu den Gilden, ist der Gesamtartenliste im Anhang (Seite 216) zu entnehmen. Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung werden keiner Gilde zugeordnet, sondern einzeln abgehandelt. Folgende Kriterien führen zu einer Einstufung als Vogelart mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung:

- gefährdete Art
- eng an das Habitat gebundene Art
- streng geschützte Art
- seltene Art
- in Kolonien brütende Art
- Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Arten der Vorwarnliste verfügen i.d.R. nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der saP auf Grund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt. Sie werden im Folgenden als Charakterarten der Gilden berücksichtigt. Eine Übersicht über die im Eingriffsbereich und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Relevanz zeigt Abbildung 11.

Im Falle weitverbreiteter Arten mit einem teilweise kolonieartigen Auftreten bzw. mit sehr kleinen Reviergrößen wurde im Sinne einer fachlich begründeten Abschichtung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Vorhabenwirkungen auf eine quantitative Erfassung aller Brutpaare verzichtet. Dies gilt auch für die als Charakterarten der Gilde anzusprechenden Arten wie Star, Haus- oder Feldsperling etc.

Die vorkommenden Brutvogelarten sind im Hinblick auf die untersuchten Flächen und die dort vorhandenen Habitatstrukturen als biotopspezifisch zu betrachten.

Die Avifauna des Untersuchungsgebietes ist von einer Vielzahl unterschiedliche Strukturen nutzender Arten geprägt. Im Bereich der Ackerflächen finden sich typische Arten des Offenlandes wie Feldlerche und Rebhuhn. Das individuenreiche Vorkommen der beiden gefährdeten bzw. stark gefährdeten Arten ist für den intensiv genutzten Bereich der Fildern bemerkenswert. Die Gehölzbereiche, welche das Offenland zwischen Scharnhausen und [Leinfelden der Landesmesse](#) strukturieren, werden von typischen Hecken- und Strauchbrütern wie Klappergrasmücke und Goldammer sowie anspruchsvolleren Arten wie Neuntöter ~~und dem am Boden brütenden Baumpieper~~ genutzt. Typische Arten des Halboffenlandes finden sich auch im Bereich der Streuobstwiesen ~~zwischen Plieningen und Leinfelden im Umfeld von Plieningen~~. Zu nennen sind hier Höh-

len- sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter wie Star, Feldsperling und Gartenrotschwanz sowie zahlreiche Zweigbrüter (Wacholderdrossel etc.). Von besonderer Bedeutung ist hier ~~das Vorkommen der Brutverdacht~~ des Steinkauzes. Die im Gebiet vorhandenen Kleingewässer (Regenrückhaltebacken, Bäche und Teiche etc.) werden von an Gewässer gebundenen Arten wie Gebirgsstelze, Teich- und Blässhuhn besiedelt. Gebäudebrüter wie Haussperling, ~~Mauersegler~~ und Rauschschwalbe finden sich sowohl im Siedlungsbereich der verschiedenen im Untersuchungsgebiet gelegenen Ortschaften, als auch im Bereich von Einzelgebäuden außerhalb des geschlossenen Siedlungsraumes. Hier konnte auch die häufig in Gehölzen im Übergang zwischen Siedlungsraum und offener Landschaft anzutreffende Waldohreule mit einer Brut in einem Nadelbaum nachgewiesen werden.

Im Bereich ~~der Rehrer Kurve, südlich von Leinfeldern sowie~~ zwischen Plieningen und Fasanenhof befinden sich größere Laubwaldflächen, welche als strukturreich mit einem teilweise alten Baumbestand anzusprechen sind. Hier finden sich charakteristische Waldarten wie Grau- und ~~Schwarzspecht~~ Mittelspecht. Darüber hinaus brütet hier auch der Mäusebussard.

Flächig verbreitet finden sich im Siedlungsraum und in der strukturierten, offenen Landschaft zahlreiche Nachweise weitverbreiteter Vogelarten, die sowohl die vorhandenen Gehölze als auch Saum- und Gebäudestrukturen zur Brut nutzen.